

Tipps und Hinweise

- | | |
|---|----------|
| 1 ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Erststudium/-ausbildung:
Unbegrenzter Werbungskostenabzug für Studenten und Azubis? | |
| Außergewöhnliche Belastungen:
Schulkosten für hochbegabte Kinder | |
| Kindergeld: Unterhalt an Ehefrau mindert nicht das Einkommen des Kindes | |
| 2 ... für Unternehmer | 2 |
| Gewinnminderung:
Neues zu Investitionsabzugsbetrag und Ansparabschreibung | |
| Immaterielle Wirtschaftsgüter:
Übertragung des Firmenwerts oder des Kundenstamms | |
| Currywurst & Co.:
Ermäßigter Steuersatz gilt nur bei Verzehr im Stehen | |
| 3 ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| Teilabzugsverbot: Erwerbsaufwand auch im Verlustfall nur anteilig abziehbar | |
| 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| Reisekosten: Arbeitnehmer können maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben | |
| 5 ... für Hausbesitzer | 4 |
| Drei-Objekt-Grenze:
Fünf Häuser auf einem Grundstück | |

Wichtige Steuertermine November 2011

- 10.11. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.11. bzw. 18.11.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erststudium/-ausbildung

Unbegrenzter Werbungskostenabzug für Studenten und Azubis?

Wer direkt nach der Schule ein Studium oder eine Ausbildung beginnt, kann seine Kosten bisher nur begrenzt steuerlich absetzen. Der Grund ist ein Kniff des Gesetzgebers, der die Kosten nur bis zu 4.000 € pro Jahr als **Sonderausgaben** anerkennt. Da sich Sonderausgaben aber nur steuermindernd auswirken, wenn im selben Jahr auch Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.004 €) erzielt wurden, können viele Azubis und Studenten nicht von dem Steuerbonus profitieren. Weitaus vorteilhafter wäre eine Behandlung als Werbungskosten, weil sich der Ausbildungsaufwand dann als **Verlust** in die Folgejahre **vortragen** ließe. In diesem Fall mindert sich die Steuerlast dann in den ersten Berufsjahren, in denen Einkünfte erzielt werden.

Ein angehende Pilot und eine Medizinstudentin haben jetzt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zwei spektakuläre Grundsatzurteile erstritten. Beide konnten das Gericht davon überzeugen, dass der bisherige steuerliche Abzug völlig unzureichend ist. Sie hatten ihre Aufwendungen als **vorweggenommene Werbungskosten** in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht und eine entsprechende Verlustfeststellung beantragt. Die Richter gaben ihnen grünes Licht und urteilten, dass die Ausbildungskosten hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Deshalb liegen vorweggenommene Werbungskosten vor.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat eine Prüfung der gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten angekündigt. Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH reagieren werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Schulkosten für hochbegabte Kinder

Schicken Eltern ihr Kind auf eine Schule für Hochbegabte, können sie die Kosten von der Steuer absetzen, wenn der **Schulbesuch medizinisch notwendig** war. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Eltern eines hochbegabten Kindes mit einem Intelligenzquotienten von 133 den Rücken gestärkt. Im Streitfall hatte der Amtsarzt die Unterbringung des Kindes an einer Hochbegabtschule in Schottland als therapeutisch notwendig bestätigt, um einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken. Die Eltern legten dessen Attest aber erst nachträglich vor.

Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten von ca. 25.000 € pro Jahr nicht. Es bemängelte, die Eltern hätten die medizinische Notwendigkeit der Internatsunterbringung nicht durch ein **zuvor erstelltes amtsärztliches Attest** nachgewiesen. Der BFH hält diese Sichtweise für zu streng; ein solches Attest sei nicht zwingend erforderlich. Auch andere, später eingeholte Nachweise genügten für den steuerlichen Abzug.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit sie einen bestimmten Eigenanteil - die sogenannte **zumutbare Belastung** - übersteigen. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, hängt davon ab, wie viele Kinder Sie haben, ob Sie verheiratet sind und wie hoch Ihre Einkünfte sind.

Kindergeld

Unterhalt an Ehefrau mindert nicht das Einkommen des Kindes

Ist ein volljähriges Kind während seiner Ausbildung oder seines Studiums allzu geschäftstüchtig und verdient mehr als **8.004 €** pro Jahr, können Eltern ihren Kindergeldanspruch vollständig verlieren! Das gilt auch, wenn das Kind nur einen Cent über dem Grenzbetrag liegt.

Der Vater eines verheirateten Studenten sollte das erhaltene Kindergeld zurückzahlen, weil sein Sohn die **Einkommensgrenze überschritten** hatte. Er legte daraufhin Einspruch ein und argumentierte, dass sein Sohn nur so viel hinzuverdient habe, um den Lebensunterhalt für sich und seine Frau zu finanzieren. Die Unterhaltsleistung an die Ehefrau sei daher bei der Einkommensberechnung abzuziehen. Der Bundesfinanzhof lehnte das aber ab: Unterhaltsleistungen des verheirateten Kindes an seinen Ehepartner seien nicht bei der Berechnung des Einkommens in Abzug zu bringen.

Hinweis: Ab 2012 sollen volljährige Kinder unbegrenzt hinzuverdienen können, denn der Gesetzgeber will die Einkommensgrenze durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 abschaf-

fen. Von dieser Erleichterung sind Eltern volljähriger Kinder betroffen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen.

2. ... für Unternehmer

Gewinnminderung

Neues zu Investitionsabzugsbetrag und Ansparabschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Anschaffung vorverlegen, indem sie einen **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Wer zum Beispiel innerhalb der nächsten drei Jahre einen betrieblichen Pkw für 30.000 € anschaffen will, kann seinen steuerlichen Gewinn schon jetzt um 40 % der Anschaffungskosten (= 12.000 €) mindern. So lassen sich bereits Steuern sparen, bevor für den Pkw Geld ausgegeben wird. Daraus ergibt sich ein deutlicher Liquiditätsvorteil. Bis einschließlich 2006 war dieser Steuerbonus unter dem Namen **Ansparabschreibung** bekannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass der Steuerbonus nicht für die geplante Anschaffung von Software in Betracht kommt. Denn im Gesetz ist von „**beweglichen Wirtschaftsgütern**“ die Rede. Hierunter fallen nur materielle Wirtschaftsgüter (z.B. Pkws, Maschinen, Möbel). Software gehört aber zu den immateriellen Wirtschaftsgütern, auch wenn sie in „greifbarer“ Form auf einem Datenträger vorliegt!

Der BFH hat außerdem untersucht, ob der steuermindernde Ansatz einer geplanten Anschaffung auch erfolgen darf, wenn diese gar nicht mehr im Betrieb umsetzbar ist. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der mit einem anderen Berufsträger gemeinsam in einer GbR tätig war und eine Ansparabschreibung gebildet hatte. Die GbR wurde durch „**Realteilung**“ beendet, indem die Rechtsanwälte den Mandantenstamm hälftig untereinander aufteilten. Sie führten ihre Tätigkeit danach getrennt als Einzelunternehmer weiter.

Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an und argumentierte, dass die geplante Investition ja gar nicht mehr stattfinden könne. Zwar stellte der BFH fest, dass eine Ansparabschreibung im Falle einer Betriebsaufgabe eigentlich nicht mehr gebildet werden darf. Er gewährte dem Rechtsanwalt den Betriebsausgabenabzug aber trotzdem, weil er **keinen neuen Betrieb eröffnet** hatte, sondern sein bisheriges unternehmerisches Engagement jetzt nur in Form eines Einzelunternehmens fortführte.

Hinweis: Beide Richtersprüche sind zwar zur alten Ansparabschreibung ergangen, aber auch für die neue Rechtslage relevant. Wir prüfen gerne für Sie, ob Ihr Unternehmen die Voraus-

setzungen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt.

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Übertragung des Firmenwerts oder des Kundenstamms

Umsatzsteuerlich ist grundsätzlich zwischen einer Lieferung und einer sonstigen Leistung zu unterscheiden: Die **Lieferung** wird definiert als die Verschaffung der dauerhaften Verfügungsmacht an einem Gegenstand. Eine **sonstige Leistung** ist alles, was keine Lieferung ist. Damit stellt die sonstige Leistung quasi einen Auffangtatbestand dar. Sonstige Leistungen sind umsatzsteuerlich darüber hinaus grundsätzlich bei allen Formen der Dienstleistung anzunehmen (z.B. Vermietung, Restaurationsumsätze oder Beratung).

Bei der dauerhaften Übertragung eines Firmenwerts oder eines Kundenstamms ging die Finanzverwaltung bisher immer von einer Lieferung aus, weil hier ein **immaterieller Gegenstand** dauerhaft übertragen wurde. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) handelt es sich aber um eine sonstige Leistung. Der EuGH sieht bei diesen immateriellen Gegenständen keinen greifbaren Übertragungsvorgang. Dieser Ansicht hat sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen.

Currywurst & Co.

Ermäßigter Steuersatz gilt nur bei Verzehr im Stehen

Zum hier Essen oder zum Mitnehmen? Diese ganz alltägliche Frage werden Sie sicherlich schon hunderte Male gehört haben! Doch wissen Sie auch, welche erhebliche umsatzsteuerliche Tragweite sie hat? Während die reine **Lieferung von Nahrungsmitteln** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt, müssen **Restaurationsleistungen** mit 19 % versteuert werden. Gastronomen streiten sich deshalb häufig mit ihrem Finanzamt über die Frage, ob sie Speisen nur liefern oder ob mit der Ausgabe auch Dienstleistungselemente verknüpft sind, die zur 19%igen Besteuerung der Umsätze führen. Eine ermäßigte Besteuerung akzeptiert das Finanzamt beispielsweise nicht, wenn der Gastronom vor seinem Imbiss-Tische und Stühle für die Kunden aufstellt.

Besonders hart traf es einen Imbissbetreiber aus Niedersachsen, dessen Finanzamt bereits die **Theke und Ablagebretter** seines Imbisswagens ausreichen ließ, um von einem Restaurationsumsatz auszugehen, der dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber entschieden, dass bei einfach zubereiteten Speisen wie Bratwürsten oder Pommes frites eine ermäßigt zu besteuern Essenslieferung auch dann

noch vorliegt, wenn der Unternehmer seinen Kunden nur behelfsmäßige Verzehreinrichtungen wie Theken und Ablagebretter anbietet.

In einem weiteren Urteil stellt der BFH allerdings klar, dass bei anderem Mobiliar wie Tischen mit Sitzgelegenheiten (im Streitfall eine **Bierzeltgarnitur**) ein Restaurationsumsatz vorliegt. Können Tische und Bänke eines Standnachbarn von den Kunden lediglich mitgenutzt werden, bleibt es jedoch bei der 7%igen Besteuerung.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass einfache Verzehretheke allein noch keine volle Besteuerung rechtfertigen. Unternehmer sollten aber bedenken, dass ein umfangreicheres Mobiliar schnell eine 19%ige Besteuerung auslöst.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Teilabzugsverbot

Erwerbenaufwand auch im Verlustfall nur anteilig abziehbar

Wer einen mindestens 1%igen GmbH-Anteil verkauft, muss den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern. Als Veräußerungsgewinn wird der Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten der Beteiligung und der Veräußerungskosten angesetzt. Nach dem **Teileinkünfteverfahren** geht der Veräußerungspreis aber nur zu 60 % in die Berechnung ein; auch die Veräußerungs- und Anschaffungskosten der Beteiligung sind nur zu 60 % steuerlich abziehbar (Teilabzugsverbot). Wer mit seinem Verkauf einen **Verlust** erleidet, kann sich über das Teileinkünfteverfahren nicht besonders freuen, weil es den steuerlich abziehbaren Verlust verkleinert.

So erging es auch einem Anteilseigner, der seinen GmbH-Anteil zu einem Preis unter den ursprünglichen Anschaffungskosten verkaufte. Er zog vor den Bundesfinanzhof (BFH), weil er seinen Verlust **ohne Kürzung** steuerlich abziehen wollte. Der BFH stellte jedoch klar, dass das Teileinkünfteverfahren und das Teilabzugsverbot auch in einem Verlustfall anzuwenden sind.

Hinweis: Das Urteil ist nur für Anteilsveräußerungen relevant, die bis einschließlich 2010 erfolgt sind. Ab 2011 müssen Anteilseigner das Teilabzugsverbot für Erwerbenaufwand auch beachten, wenn sie durch ihre Beteiligung gar keine Einnahmen erzielen. Denn jetzt reicht schon die Absicht aus, Einnahmen aus der Beteiligung zu erzielen. Diese Absicht können Anteilseigner wohl kaum widerlegen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reisekosten

Arbeitnehmer können maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

Wer als Arbeitnehmer beruflich viel unterwegs ist und seine Reisekosten nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommt, kann einen großzügigen **Werbungskostenabzug** nutzen. Jeder mit dem privaten Pkw gefahrene Kilometer kann mit 0,30 € abgerechnet werden, zudem sind pauschale Verpflegungsmehraufwendungen von maximal 24 € pro Tag sowie Übernachtungskosten abziehbar. Um diese Reisekosten abziehen zu dürfen, muss sich der Arbeitnehmer aber auf einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** befinden und außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sein.

Arbeitnehmer konnten bisher auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben (z.B. der Bezirksleiter einer Supermarktkette). Dies hatte zur Folge, dass sie trotz ihrer regen Fahrtätigkeit keine Reisekosten abziehen durften, sondern sich mit der **Entfernungspauschale** begnügen mussten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, da der **Mittelpunkt** seiner Tätigkeit **nur an einem Ort** liegen kann. Für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte reicht es nicht mehr aus, wenn ein Arbeitnehmer (mit mehreren Einsatzorten) einen Ort immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte muss vielmehr eine **zentrale Bedeutung** gegenüber anderen Tätigkeitsorten haben. Wer ohne Schwerpunkt an mehreren Orten gleichwertig tätig ist, kann daher auch über gar keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen. Er übt somit ständig eine steuerlich anzuerkennende Auswärtstätigkeit aus.

Diese neue Rechtsprechung hat auch Konsequenzen für Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen für private Fahrten nutzen dürfen und dafür gar nichts oder nur einen geringen Eigenanteil zahlen müssen. In diesem Fall ist die Privatnutzung als **geldwerter Vorteil** über die Lohnabrechnung zu versteuern. Nach der **1%-Regelung** wird monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz als Arbeitslohn angesetzt. Wenn Sie das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen dürfen, müssen Sie monatlich noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzurechnen.

Der 0,03%-Zuschlag greift aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer eine **regelmäßige Arbeitsstätte** ansteuert, nicht wenn er einer steuerlichen **Auswärtstätigkeit** nachgeht. Eine Konsequenz der neuen Rechtsprechung kann daher sein, dass Arbeitnehmer mit mehreren regelmäßigen Einsatzor-

ten **keinen 0,03%-Zuschlag** mehr für ihre Pendelfahrten versteuern müssen.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, ob Sie von der neuen Rechtsprechung profitieren können.

5. ... für Hausbesitzer

Drei-Objekt-Grenze

Fünf Häuser auf einem Grundstück

Ob Grundstücksverkäufe noch zur privaten Vermögensverwaltung gehören oder schon einen **Gewerbebetrieb** begründen, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Die Rechtsprechung hat als Entscheidungshilfe die sogenannte Drei-Objekt-Grenze ins Leben gerufen. Danach liegt in der Regel ein **gewerblicher Grundstückshandel** vor, wenn jemand mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren zwischen Anschaffung und Verkauf veräußert.

Die Konsequenzen eines gewerblichen Grundstückshandels sind weitreichend, denn die Erträge unterliegen plötzlich der **Gewerbsteuer**. Wertzuwächse können nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei eingestrichen werden, sondern werden besteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, was ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze ist. Im Streitfall hatte eine GbR fünf freistehende Mehrfamilienhäuser verkauft, die sie zuvor auf einem einzigen, ungeteilten Grundstück errichtet hatte. Das Finanzamt wertete jedes Haus als einzelnes Objekt und sah die Drei-Objekt-Grenze als überschritten an. Nicht so der BFH, der die fünf Häuser nur als ein Objekt betrachtete und deshalb keinen gewerblichen Grundstückshandel annahm. Entscheidend war für die Richter, dass die Häuser auf einem **ungeteilten Grundstück** standen und daher nicht selbständig veräußerbar waren.

Hinweis: Das Urteil dient als gute Argumentationsgrundlage für Immobilieneigentümer, die ein Grundstück mit mehreren Gebäuden verkauft haben und sich nun gegen die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels wehren wollen. Schon früher hatte der BFH übrigens entschieden, dass zwei Gewerbehallen und ein Bürogebäude als ein einziges Objekt zählen, wenn sie gemeinsam auf einem ungeteilten Grundstück errichtet wurden. Das Gleiche kann nach der BFH-Rechtsprechung auch für eine komplette Häuserzeile gelten.

Mit freundlichen Grüßen